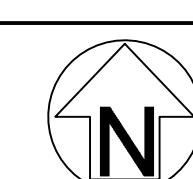


BEBAUUNGSPLAN NR. 90 DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN



TEIL A: PLANZEICHNUNG

M: 1:1000



TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO 2017
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG, ZULÄSSIGE NUTZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 7 u. 8 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE** (§ 4 BauNVO)
 - In den WA-1- und WA-4-Gebieten sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO.
 - In allen übrigen Gebieten sind die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO.
 - ZULÄSSIGE NUTZUNGEN IN DEN WA-1-GEBIETEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 u. 8 BauGB)
 - Es sind nur solche Wohngebäude zulässig, in denen auf mind. 40 % der Gesamtwohnfläche Wohnungen in separaten Fußwegen ist ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten.
 - Es sind nur solche Wohngebäude zulässig, in denen auf mind. 10 % der Gesamtwohnfläche Kleinstwohnungen für Alleinlebende und auf mind. 20 % der Gesamtwohnfläche barrierefreie Wohnungen entstehen werden.
 - STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 12 (2), 14 (1) BauNVO)
 - Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig gem. § 12 Abs. 9, § 14 BauNVO. Zur Straßenbegrenzungslinie von separaten Fußwegen ist ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten.
 - Stellplatzanlagen mit mehr als zwei Stellplätzen sind innerhalb eines 2 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
 - MAS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
 - GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 19 BauNVO)
 - In allen Baugebieten kann ausnahmsweise die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl bzw. max. zulässige Grundfläche für Terrassen um 20 % überschritten werden gem. § 16 Abs. 6 BauNVO.
 - In den WA-1-, WA-2- und WA-4-Gebieten sind Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl bzw. max. zulässige Grundfläche durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer GRZ von insgesamt max. 0,7 zulässig gem. § 19 Abs. 4 BauNVO. In den übrigen Baugebieten sind Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu 75 % zulässig gem. § 19 Abs. 4 BauNVO.
 - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Einzelhäuser mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
 - Terrassen im Umfang der Ziffer 2.1. Abs. 1 sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 - MINDESTGRÖÖRE DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - In den WA-3-Gebieten beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser 500 m² und bei Doppelhäusern 350 m² je Doppelhaushälfte.
 - In den WA-2-Gebieten beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke für Doppelhaushälfte max. eine Wohnfläche zulässig.
 - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 - Es sind nur Grundstücke, die nur eine Zufahrt zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Breite von max. 5,0 m oder max. zwei Zufahrten in einer Breite von max. 3,0 m zulässig. In den WA-1- und WA-2-Gebieten sind weitere notwendige Zufahrten zur Rettungsdiensteinsatz zulässig.
 - GRÜNFLÄCHEN DER ZWECKBESTIMMUNG PARK-/SPIELANLAGE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25a, § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Die Grünflächen zwischen Osting und WA-Gebieten sind als Parkanlage mit einzelnen regionaltypischen Baum- und Gehölzarten anzulegen.
 - Die übrigen Grünflächen sind außerhalb der festgesetzten Maßnahmeflächen als naturnahe Parkanlagen anzulegen. Mind. 20 % der Fläche sind als Baum-/Strauchpflanzung mit regionaltypischen Gehölzen anzulegen. Wege sind in wasserbegleitender Bauweise auszubilden.
 - FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Die mit Ziffer 3 festgesetzte Fläche ist dicht mit regionaltypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)
 - Die mit Ziffer 4 festgesetzte Fläche ist zu einer extensiven Gras- und Krautflur mit einzelnen Gebietsarten zu entwickeln. Die Führung eines Wanderweges in wasserbegleitender Bauweise ist zulässig.
 - EXTENSIVE OBSTWEISE** (Ausgleichsmaßnahme)
 - Die mit Ziffer 2 festgesetzte Fläche ist zu einer extensiven Obstweise zu entwickeln.
 - EXTENSIVGRÜNLAND** (Ausgleichsmaßnahme)
 - Die mit Ziffer 4 festgesetzte Fläche ist zu einer extensiven Grünlandfläche zu entwickeln.
 - GELÄNDEVERLAUF** (Ausgleichsmaßnahme)
 - Der natürliche vorhandene Geländeverlauf ist zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern sind nur zum Einfließen baulicher Anlagen im Umfang von max. 0,80 m zulässig.
 - BAULICHE VORHANGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)
 - In den Feldern mit der Bezeichnung LPB IV und LPB III ist zur Erhaltung unbedeckter Innenraumteile in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß Lürrpegelbereich IV bzw. III der DIN 4109-1 für alle der Straße Osting (L 309) zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden vorzusehen. An den jeweiligen abgewandten Gebäudefassaden kann das zugewordnete gesamte Bau-Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden.
 - Die betroffenen Fassaden sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 1, DIN 4109-1). Beim Lürrpegelbereich IV beträgt F_{w,ext} = 40 dB; beim Lürrpegelbereich III beträgt F_{w,ext} = 35 dB. Für Bettenräume in Krankenzuständen und Sanatorien sind diese Werte um 5 dB zu erhöhen. Ein Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile von 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.
 - Die mit Ziffer 4 festgesetzte Fläche ist an den Straßenlag direkt angrenzenden schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten.
 - Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2, Technische Nachweise der Anforderungen).
 - Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauweise eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.
 - ANPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, § 9 Abs. 1a BauGB)
 - STRAßENBÄUME ÜBRIGE PLANSTRÄHEN**
 - Entlang der Planstraße B sind mind. 40 Straßenbäume beidseitig zu pflanzen.
 - STRAßENBÄUME ÜBRIGE PLANSTRÄHEN**
 - In den übrigen Planstraßen sind mind. 40 Straßenbäume zu pflanzen.
 - STRAßENBÄUME OSTRING**
 - Auf der Osting sind mind. 20 Straßenbäume zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)
 - BEPFLANZUNG VON STELLPLATZANLAGEN**
 - Stellplatzanlagen mit mehr als zwei Stellplätzen sind zu angrenzenden Verkehrsflächen mit Hecken aus Laubbäumen mit einer Breite von mind. 1 m abzugrenzen.
 - KNICKANLAGE**
 - Festgesetzte Knickanlagen sind dreifach mit Knickwall als "bunter Knick" anzulegen.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Trauf- und Gebäudeföhnen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen, gemessen auf der erschließungsseitigen Gebäudemitte, darf nicht mehr als 0,60 über die Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.
 - Bei ansteigendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudemitte.
 - DACHGESTALTUNG DER HAUPTANLAGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Landesbauordnung LBO)
 - In den Baugebieten zwischen Osting und Planstraßen B und B1 sind für die Dachdeckung geneigte Dächer hellrot bis braunelb oder antrazinfarbene Dachfarben zu verwenden.
 - In den Baugebieten östlich der Planstraßen B und B1 sind für die Dachdeckung geneigte Dächer hellrot bis braunelb zu verwenden.
 - Geneigte Dächer sind gleichmäßig auszubilden. Pultdächer sind zulässig, soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist. Bei Pultdächern darf die in der Planzeichnung festgesetzte Mindestdachneigung um max. 10° unterschritten werden.
 - Für max. 30% der Dachflächen je Dachseite sind zur Betonung besonderer Bauteile Abweichungen von den Festsetzungen zur Traufhöhe, zur Dachneigung und zu Material und Farbe zulässig.
 - Spiegelnde Materialien zur Dachdeckung sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.
 - Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Bezug auf Dachform und -farbe sowie Trauf- und Firsthöhe jeweils einheitlich zu gestalten. Soweit zur Anpassung an das Gelände die Erdgeschossfußbodenhöhe bei Doppelhäusern und Hausgruppen variiert, können Trauf- und Firsthöhe dementsprechend angepasst werden.
 - AUßENWAER DER HAUPTANLAGEN**
 - Für die Außenwandgestaltung sind hellrot bis braunelb Mauerwerk oder Putz zu verwenden. Für max. 30 % ist offengitterige Außenwandfläche mit anderen Materialien zulässig. Fußflächen und andere Materialien sind nur in Pastellfarben aus dem Spektrum grau und beige zulässig.
 - Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Bezug auf Material und Farbe jeweils einheitlich zu gestalten.
 - EINFRIEDRUNGEN**
 - Einfriedrungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken aus Laubbäumen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zusätzlich kann jeweils auf der inneren (privaten) Seite ein Zaun gleicher Höhe gesetzt werden. Offengitterige Außenwandfläche sind andere Materialien zulässig. Fußflächen und andere Materialien sind nur in Pastellfarben aus dem Spektrum grau und beige zulässig.
 - GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBAUDE**
 - Garagen und Nebengebäude sind in Farbe und Materialien wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Garagen sind zulässig. Dachneigungen sind 25° sind nur als Grunddach zulässig.
 - WERBEANLAGEN**
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der eigenen Leistung zulässig. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Je Betriebsstätte ist max. 1 Werbeanlage einer Größe von max. 2 m² zulässig.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Neustadt in Holstein, Am Markt 1, 23739 Neustadt in Holstein, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN	
1. FESTSETZUNGEN			
	ALLEGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 7 BauGB	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	§ 4 BauNVO
MAS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
GR < 800m ²	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE		
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL		
II	MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
II-II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMAß		
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND		
GH < 9m	MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSEFUßBODEN		
TH < 4m	MAXIMALE TRAUFGESCHOSSE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSEFUßBODEN		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
	OFFENE BAUWEISE		
	ABWEICHENDE BAUWEISE		
	BAUGRENZE		
	BAULINIE		
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
	SOZIALE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE		
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN		
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
	FUßWEG		
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN		
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB	
	ELEKTRIZITÄT (TRAFU)		
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
	GRÜNFLÄCHEN		
	PARK-/SPIELANLAGE		
	GRÜNLAND		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	BEZEICHNUNG DER MAßNAHME		
	KNICKANLAGE		
	ERHALTUNG VON BÄUMEN		
SONSTIGE PLANZEICHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES		
	LÄRMPFELDBEREICHE MIT ABGRENZUNG		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO	
	FIRSTRICHTUNG		
	DACHNEIGUNG		
	SD / WD		
	SATTELDACH / WALMDACH		
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	HÖHENLINIEN		
	BÖSCHUNGEN		
	ZAUN, VORHANDEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	IN AUSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE		
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER		
	MÜLLSAMMELPLATZ		
	SICHTDREIECK		
	MOGLICHE BAUMSTÄNDEORTE		
	MOGLICHE WANDERWEGE		
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		§ 4 Abs. 1 StrWG	
	ORTSDURCHFARTSGRENZEN		

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Neustadt in Holstein durch das Planungsbüro Osting, Trempkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploeh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet am östlichen Stadtrand, östlich Osting, nördlich der Bebauung Südlicher Mühlenteich, "Mühlenteich" (BauNVO) beschlossen (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 06.10.2016.
- Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in den "Lübcher Nachrichten" am 14.03.2017.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.03.2017 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.05.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Ausarbeitung beauftragt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.03.2019 durch Aushang in den "Lübcher Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planwerke und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.stadt-neustadt.de/Star-Rathaus/Starbauamt/Stadtplanung/aktuelle-Bauarbeiten> im Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Neustadt i.H., den Siegel (Miko Speckermann) -Bürgermeister-

7. Es wird beschieden, dass alle am 14.05.2019 im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen einbezogen und maßstabgerecht dargestellt sind.

Osting H., den Siegel -Offent. best. Verm.-ing-

8. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.08.2019 geprüft. Das Ergebnis wird öffentlich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.08.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (erfassen) Beschluss gebilligt.

Neustadt i.H., den Siegel (Miko Speckermann) -Bürgermeister-

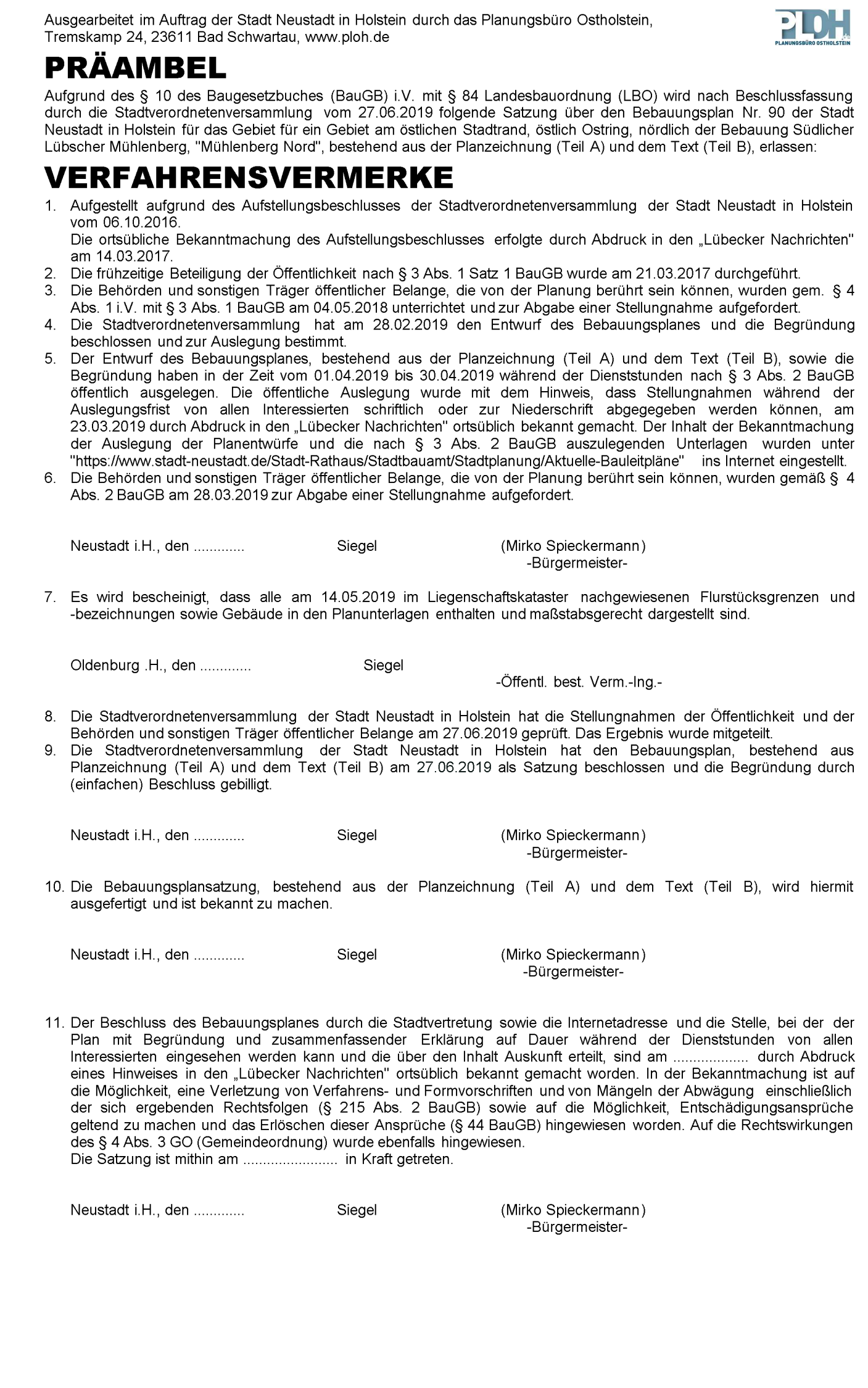
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt i.H., den Siegel (Miko Speckermann) -Bürgermeister-

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordneten sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erläuterung auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadt Neustadt in Holstein eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang dieses Hinweises in den "Lübcher Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertretung von Verfassern, Formschreibern und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einhaltungsansprüche geltend zu machen und des Erlasses dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hinzuwirken, worden. Auf die Rechtsverfahren des § 4 Abs. 3 GO (Gemeinderordnung) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Neustadt i.H., den Siegel (Miko Speckermann) -Bürgermeister-



SATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 90

für ein Gebiet am östlichen Stadtrand, östlich Osting, nördlich der Bebauung Südlicher Mühlenteich, "Mühlenteich Nord"

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 27. Juni 2019

